

Das Handelsgericht des Kantons Aargau weist auf folgende Praxis hin:

## **Form und Anzahl der Eingaben**

Grundlage bilden die Art. 130 ff. sowie Art. 221 f. ZPO. Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen.

Das Handelsgericht empfiehlt, umfangreiche Beilagen zu nummerieren und in Ordnern mit Register versehen einzureichen.

Die Parteien werden gebeten, ihre Rechtsschriften und Beilagen dem Handelsgericht zusätzlich auch digital einzureichen (USB-Stick, Datenraum etc.).

Elektronische Eingaben sind über die Zustellplattform IncaMail an [obergericht.handelsgericht@ag.ch](mailto:obergericht.handelsgericht@ag.ch) zu richten.

## **Vollmachten**

Die Person des Unterzeichnenden muss aus der Vollmacht namentlich hervorgehen, sei es durch zusätzliche Bezeichnung in Blockschrift oder handschriftlich eindeutig lesbare Unterschrift.

Bei Vollmachten ausländischer juristischer Personen ist die Zeichnungsberechtigung der unterzeichnenden Person zu belegen (Handelsregisterauszug oder Auszug aus vergleichbarem ausländischem Register).

## **Kostenvorschuss**

Es wird in der Regel ein Kostenvorschuss in der Höhe der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten gemäss §§ 7 Gebühd verlangt.

## **Fristerstreckungen**

Für Klageantwort, Replik und Duplik wird eine lange Frist gewährt (je nach Komplexität und Umfang des Verfahrens regelmässig zwischen 30 und 60 Tagen). Diese ist grundsätzlich nicht erstreckbar. Ausnahmsweise ist eine Fristerstreckung beim Vorliegen zureichender Gründe möglich (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Als solche gelten die Zustimmung der Gegenpartei oder von der Partei nicht vorhersehbare oder nicht beeinflussbare Hinderungsgründe. Keine zureichenden Gründe sind die allgemeine Arbeitsbelastung und die späte Instruktion eines Rechtsvertreters.

## **Unbedingtes Replik- und Novenrecht**

### **A. Ordentliches Verfahren**

Das ordentliche Verfahren wird in der Regel mit einem zweiten Schriftenwechsel (Art. 225 ZPO) durchgeführt, womit der Aktenschluss für die Klägerin mit Erstattung ihrer Replik und für die Beklagte mit Erstattung ihrer Duplik eintritt. Instruktionsverhandlungen dienen vorbehältlich einer anderen Anordnung der freien Erörterung des Streitgegenstands und dem Versuch, das Verfahren vergleichsweise zu beenden. Es werden keine mündlichen Parteivorträge abgenommen.

Die Möglichkeit zur Ausübung des unbedingten Replik- und des Novenrechts hängt vom Verfahrensablauf ab:

Es findet eine Hauptverhandlung statt:

*Unbedingtes Replikrecht:* Die Parteien können sich in ihren Schlussvorträgen (Art. 232 Abs. 1 ZPO) äussern. Es wird keine Frist nach Art. 53 Abs. 3 ZPO angesetzt.

*Novenrecht:* Nach Aktenschluss wird beiden Parteien eine gemeinsame Frist angesetzt, um noch vor der Hauptverhandlung allfällige Noven vorzubringen. Noven, die nach Ablauf dieser Frist zu Tage treten, können an der Hauptverhandlung vorgetragen werden.

Es findet keine mündliche Hauptverhandlung statt und es werden schriftliche Schlussvorträge eingereicht:

*Unbedingtes Replikrecht und Novenrecht:* Die Parteien können sich in ihren schriftlichen Schlussvorträgen (Art. 232 Abs. 2 ZPO) äussern und darin auch Noven vortragen. Die schriftlichen Schlussvorträge werden den Parteien grundsätzlich kreuzweise zugestellt mit einer gemeinsamen Frist nach Art. 53 Abs. 3 ZPO / Art. 229 Abs. 2 ZPO zur allfälligen Ausübung des unbedingten Replikrechts und zum allfälligen Vorbringen von Noven.

Es findet weder eine mündliche Hauptverhandlung statt noch werden schriftliche Schlussvorträge eingereicht:

*Unbedingtes Replikrecht und Novenrecht:* Es wird davon ausgegangen, dass die Parteien auf die Ausübung sowohl des unbedingten Replikrechts als auch des Novenrechts verzichten. Den Parteien wird keine Frist nach Art. 53 Abs. 3 ZPO / Art. 229 Abs. 2 ZPO angesetzt.

## **B. Summarisches Verfahren**

Im summarischen Verfahren findet grundsätzlich nur ein Schriftenwechsel statt, womit der Aktenschluss für die Gesuchstellerin mit Erstattung ihres Gesuchs und für die Gesuchsgegnerin mit Erstattung ihrer Gesuchsantwort eintritt. Nach Eingang einer schriftlichen Gesuchsantwort wird für die allfällige Ausübung sowohl des unbedingten Replikrechts als auch des Novenrechts grundsätzlich eine gemeinsame Frist nach Art. 53 Abs. 3 ZPO / Art. 229 Abs. 2 ZPO angesetzt.

## **Bauhandwerkerpfandrechte**

Hinreichende Sicherstellung gemäss Art. 839 Abs. 3 ZGB: Den Parteien wird bis zu einer allfälligen Revision von Art. 839 Abs. 3 ZGB empfohlen, sich über die hinreichende Sicherstellung zu einigen und diese Einigung dem Handelsgericht zusammen mit der entsprechenden Sicherheitsleistung einzureichen.

Prozesskosten: Beim Entscheid über die Anordnung einer Vormerkung einer vorläufigen Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts werden die Prozesskosten gemäss dem Ausgang des Verfahrens der unterliegenden Partei auferlegt. Eine abweichende Verlegung der Prozesskosten im vor dem Handelsgericht stattfindenden Hauptprozess oder aufgrund einer separaten Verfügung im entsprechenden vorsorglichen Massnahmeverfahren bleibt jedoch vorbehalten.

## **Mehrwertsteuer auf Parteientschädigungen**

Bei der Bemessung der Parteientschädigung wird die Mehrwertsteuer der obsiegenden Partei nur zugesprochen, wenn diese von einem mehrwertsteuerpflichtigen Rechtsvertreter vertreten wird, sie einen entsprechenden Antrag stellt und nicht mehrwertsteuerpflichtig oder nicht voll vorsteuerabzugsberechtigt ist (vgl. zur Mehrwertsteuer auf Parteientschädigungen auch das entsprechende [<https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/jb/dokumente/obergericht/handelsgericht/merkblatt-mwst.pdf>]).

## **Entscheidbegründung**

Grundsätzlich begründet das Handelsgericht seine Entscheide. Wünscht eine Partei vorerst den Erlass eines unbegründeten Entscheids, so ist dies entsprechend zu beantragen.